

befehlsmäßig eingeschränkt, so kann der Mitarbeiter nur vom befehls- und disziplinarbefugten Vorgesetzten von der Pflicht zur Geheimhaltung entbunden werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Rechte des Mitarbeiters sind diesem weitere, in Ziffer 2.11. der Innendienstordnung des MfS genannte grundsätzliche Rechte,²⁸ auch unter den Bedingungen einer operativen Befragung, sofern sie dem Anliegen der Aufklärung nicht widersprechen, zu gewähren. Es kann aber zur Aufklärung von Vorkommnissen oder politisch-operativ bedeutsamen Sachverhalten notwendig sein, solche Rechte des Mitarbeiters wie auf Erholungsurlaub, auf Weiterbildung, auf Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen u. a. sowie dessen Bewegungsfreiheit und Kommunikationsmöglichkeiten durch Befehl zeitweilig einzuschränken. Die Einschränkung der bezeichneten Rechte des Mitarbeiters muß jedoch im Verhältnis zum Umfang des aufzuklärenden Sachverhaltes, der Schwere der Handlungen und den Gefahren für die innere Sicherheit des Ministeriums stehen und darf nur vom disziplinarbefugten Vorgesetzten veranlaßt beziehungsweise vorgenommen werden. Sie dürfen nur solange eingeschränkt werden, wie es zur Durchführung der operativen Befragung unumgänglich ist. Schließlich hat jeder Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit gemäß Ziffer 10 ff.

²⁸Vgl. Innendienstordnung des MfS, das Recht auf

- politisch, politisch-operative und fachliche Bildung
- sowie Weiterbildung
- Förderung und Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Besoldung
- Erholungsurlaub
- Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung
- Sozialleistungen und medizinische Betreuung
- Wohnraumversorgung
- geistig-kulturelle sowie sportliche Betätigung
- Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen
- Eingaben und Beschwerden